

## **Satzung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden vom 06.05.2020**

### **§ 1 Verbandsmitglieder**

Die Städte Hilden und Langenfeld bilden aufgrund des § 78 (8) des Schulgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert am 5. April 2011 (GV NRW S. 205) in Verbindung mit dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW. 202) geändert durch Gesetz am 12.05.2009 einen Schulverband.

### **§ 2 Aufgaben**

Der Schulverband ist Träger der Gesamtschule in Langenfeld. Die Schule nimmt Schüler/innen aus den Städten Hilden und Langenfeld auf. Unbeschadet der Aufnahmeentscheidung des/der Schulleiters/in im Einzelfall ergibt sich der Anteil der Schüler/innen aus den zwei Städten aus den Vorgaben der Schulverbandsversammlung.

### **§ 3 Name und Sitz**

Der Schulverband führt den Namen: „Zweckverband Gesamtschule Langenfeld – Hilden“. Der Schulverband hat seinen Sitz in Langenfeld.

### **§ 4 Organe**

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher.

### **§ 5 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung**

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 14 Mitgliedern. Sie werden je zur Hälfte von den Städten Hilden und Langenfeld entsandt.

(2) Zum Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung darf nur ein Vertreter derjenigen Stadt gewählt werden, die nicht den Verbandsvorsteher gem. § 9 stellt.

### **§ 6 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung**

(1) Die Schulverbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 GO) auf den/die Schulverbandsvorsteher/in übertragen sind.

(2) Als durch die Schulverbandsversammlung entschieden gilt: Überschüsse / Defizite werden mit den Überschüssen / Defiziten aus Vorjahren verrechnet. Aufgrund des festgestellten Saldos ergibt sich dann der Einfluss auf die Berechnung der Umlage der Mitgliedsgemeinden. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist nicht vorgesehen. Die Schulverbandsversammlung nimmt die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses wahr. Sie bedient sich dabei der Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes der nicht die Geschäfte führenden Gemeinde (§9 (4) dieser Satzung).

(3) Ferner entscheidet die Schulverbandsversammlung über:

- die Änderung der Satzung,
- den Beitritt neuer Mitglieder,
- die Auflösung des Schulverbandes,
- den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
- die Abnahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers,
- die Aufnahme von Krediten und die Bestellung von Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen. Hiervon ausgenommen sind Umschuldungen, die den Aufwand für den Zweckverband verringern.
- die Festlegung und die wesentliche Änderung bei der Aufteilung der Schüler auf die Mitgliedsstädte.

(4) Sie erteilt oder verweigert die Zustimmung nach § 61 des Schulgesetzes zur Besetzung der Stellen der Schulleitung.

### **§ 7 Beschlüsse der Schulverbandsversammlung**

(1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 der Satzung anwesend ist.

(2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Schulverbandsversammlung ist eine neue Versammlung zu einem mindestens 14 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Kommt die Stimmenmehrheit nicht zustande (Pattsituation), ist die Angelegenheit in einer erneuten Sitzung zu beraten. Bleibt es auch in dieser Sitzung bei Stimmengleichheit, so gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Beschlüsse über

- die Änderung der Satzung,
- den Beitritt,
- die Auflösung des Schulverbandes,

bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 der Satzung.

(5) Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Schulverbandes bedürfen der Einstimmigkeit.

(6) Der Beschluss über die Änderung der Satzung, den Beitritt, die Auflösung des Schulverbandes, die Festlegung und die wesentliche Änderung bei der Aufteilung der Schülerplätze auf die Mitgliedsstädte sowie die Änderung der Zuständigkeit bedürfen außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Diese gilt als erteilt, wenn die einzelnen Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung zur Stellungnahme durch den/die Schulverbandsvorsteher/in eine ablehnende Äußerung abgeben. Für Abstimmung und Wahlen gilt im Übrigen § 50 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen entsprechend.

### **§ 8 Sitzung der Schulverbandsversammlung**

(1) Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt mindestens zweimal im Rechnungsjahr zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

(2) Er setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/in fest.

(3) In besonders dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist von 2 Wochen auf eine Woche verkürzt werden.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt:

- Personalangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten
- Prozessangelegenheiten
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
- Vertragsangelegenheiten, insbesondere Vergaben
- Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses.

(5) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt der/die Schulleiter/in beratend teil.

## **§ 9 Schulverbandsvorsteher/in und Vertreter/in**

(1) Der/die Schulverbandsvorsteher/in wird aus der Mitte der Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedsstädte gewählt. Er/Sie führt die Geschäfte des Schulverbandes, soweit für die Erledigung seiner Angelegenheiten nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist. Er/Sie kann sich dabei der Angehörigen der Verwaltung seiner/ihrer Gemeinde bedienen. Im Verhinderungsfalle wird der Verbandsvorsteher von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten. Die hierdurch entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten trägt der Schulverband. Die Kostenrechnung erfolgt nach dem in der Gemeinde üblichen Verfahren.

(2) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter im Hauptamt zu unterzeichnen. Dem § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 15.12.2004 (GV NRW S. 498) ist in einer internen Dienstanweisung Rechnung zu tragen.

(3) Buchungsbelege werden nach den für die geschäftsführende Gemeinde geltenden allgemeinen Richtlinien unterzeichnet.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt der nicht die Geschäfte führenden Mitgliedsgemeinde prüft den Jahresabschluss und das Buchungsgeschäft des Schulverbandes. Die hierdurch entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten trägt der Schulverband. Die Kostenrechnung erfolgt nach dem in der jeweils Gemeinde üblichen Verfahren.

(5) Der Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin ist von dem/der Schulleiter/in über die Aufnahme der Schüler aus den einzelnen Mitgliedsstädten vor Abschluss des Aufnahmeverfahrens zu unterrichten.

(6) Der Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Der/die Schulverbandsvorsteher/in ist für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern (Beamten/innen, Angestellten) nach Maßgabe des Stellenplanes zuständig.

(8) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 bedient sich der Verbandsvorsteher für das Gebäudemanagement einschließlich Instandsetzung und Instandhaltung der Bestandsgebäude sowie Planung und Neubau von Gebäuden für den Schulverband des Referates Gebäudemanagement der Stadt Langenfeld.

(9) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 bedient sich der Verbandsvorsteher für Vergaben der Geschäftsführung des Zweckverbandes der Zentralen Vergabestelle der Stadt Langenfeld.

(10) Abweichend von Absatz 4 prüft für die an die Vergabestelle der Stadt Langenfeld übertragenen Aufgaben das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Langenfeld die Vergaben. Die Prüfungsergebnisse sind dem Rechnungsprüfungsamt der nicht die Geschäfte führende Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10 Deckung des Finanzbedarfes und Wirtschaftsführung**

(1) Der Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie unter Wahrung aller Fristen zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres in Kraft treten kann. Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten konsumtiven Aufwendungen des Schulverbandes werden nach der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder verteilt und im Rahmen der Verbandsumlage nach § 19 GkG finanziert. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. Oktober vor Beginn des Haushaltsjahres. Von den Gesamtkosten ausgenommen sind jedoch die Schülerfahrtkosten; diese sind von jedem Verbandsmitglied gesondert zu entrichten. Dabei findet eine genaue Aufteilung der aus Langenfeld und Hilden kommenden Fahrschüler statt. Die Schüler aus fremden Gemeinden werden je zur Hälfte aufgeteilt. Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten investiven Ausgaben des Schulverbandes werden ebenfalls nach der Schülerzahl

verteilt und per Zuwendungsbescheid der Verbandsmitglieder im Rahmen der Zweckbindung bewilligt und gezahlt.

(2) Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalenderjahres einen Vorschuss auf die Umlage und Zuwendungen in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres. Überzahlungen von Verbandsmitgliedern sind mit dem nächstfälligen Vorschuss auf die Umlage und Zuwendungen des neuen Haushaltsjahres zu verrechnen.

### **§ 11 Öffentliche Bekanntmachung**

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden durch einmaligen Abdruck im Amtsblatt des Kreises Mettmann veröffentlicht, soweit in Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas Anderes vorgeschrieben ist.

### **§ 12 Auseinandersetzung**

(1) Bei der Auflösung des Schulverbandes oder wenn ein Mitglied ausscheidet, haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens oder der Schuld zu treffen.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes zu dem Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresabschlüsse zu verteilen. Sind Schulden vorhanden, so sind diese im gleichen Verhältnis als Forderungen einzuziehen.

(3) Die hauptamtlich tätigen Bediensteten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes Schulverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl in der Verbandsversammlung übernommen.

(4) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde im Sinne der vorstehenden Absätze.

### **§ 13 Anwendung der Kommunalverfassung**

(1) Soweit das Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz und diese Satzung nichts Anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sowie das Ortsrecht der geschäftsführenden Gemeinde sinngemäß.

(2) Vorbehaltlich entgegenstehender oder weitergehender gesetzlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des § 108 I Nr. 9 GO NRW die im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszulagen von Mitgliedern der Verbandsversammlung und Verbandsvorstehern in der Anlage zum Jahresabschluss nach Personengruppen als auch unter Namensnennung auszuweisen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung, die am 01.02.2017 bekannt gemacht wurde, außer Kraft.

redaktioneller Hinweis:

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 15.05.2020 im Amtsblatt 14-2020 des Kreises Mettmann. Somit trat die Satzung am 16.05.2020 in Kraft.